

von denen nur vier undatiert sind, verzeichnen alle Urkunden, die die Grafschaft Württemberg als solche oder die regierenden Mitglieder des Grafenhauses betreffen und darüber hinaus auch die Urkunden und chronikalischen Berichte, die die Grafen bzw. die Herrschaft Württemberg als Zeugen, als Siedler oder in irgendeiner anderen Form indirekt erwähnen. Die ausführlichen Archivforschungen des Vf., die er in der Einleitung darlegt, lassen nennenswerte Ergänzungen im Behandlungszeitraum kaum noch erwarten. Das Werk wird also die künftige Grundlage der landesgeschichtlichen Forschung bilden, weshalb es außerordentlich bedauerlich ist, daß es bereits 1378, also nicht nur 14 Jahre vor dem Tod Graf Eberhards II., sondern auch mitten in der Auseinandersetzung der Grafschaft mit den Reichsstädten abbricht, die durch die beiden Schlachten von Reutlingen (1377) und Döffingen (1388) am eindrucksvollsten dokumentiert wird. Die Regesten sind als Vollregesten in Anlehnung an die von Heinemeyer, Schultze und Müller herausgegebenen Richtlinien gestaltet worden. Abgewichen wurde dabei insofern, als den Rechts- und Beurkundungsformeln mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Hier hat Sch. sich Hans Hirsch angeschlossen, der bereits 1905 formulierte, daß bei der Bearbeitung von Regesten durch das Weglassen „scheinbar formelhafter Teile einer Urkunde nicht selten feinere Unterscheidungen des deutschen Privatrechts verwischt“ werden. Die Arbeit sollte möglichst bald für die folgende Zeit fortgesetzt, vor allem aber sollte die jetzt besonders schmerzlich empfundene Lücke für den Zeitraum zwischen 1300 und 1325 baldmöglichst geschlossen werden.

Immo Eberl

Peter-Johannes SCHULER, Unbekannte Basler Urkunden aus Formelbüchern, *Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde* 97 (1997) S. 65–75, stellt in Regestform zwanzig Ende des 15. Jh. entstandene Urkunden aus oberrheinischen Formelbüchern sowie anonymisierte Urkundenformulare vor, die Basler Ursprungs sind und wichtige Hinweise auf Rechtsgewohnheiten dieser Stadt enthalten.

H. St.

Eckhart LEISERING, Die Rechte der Wettiner als Reichsfürsten. Eine Aufzeichnung von 1350, *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 69 (1998) S. 233–243, stellt eine von der wettinischen Kanzlei produzierte, bisher noch nicht vollständig edierte, deutschsprachige Aufzeichnung über die Reichslehen, die Banngewalt, die Regalien und andere Vorrechte der Markgrafen von Meißen aus dem Jahre 1350 (vor März 3) vor und druckt sie gemeinsam mit einer Urkunde König Karls IV. von 1350 Februar 16 ab, die bisher nicht in einer modernen Edition greifbar war.

Michael Lindner

Hans-Walter STORK, Urkunden zum Soester Patrokli-Schrein, *Westfälische Zs.* 148 (1998) S. 295–316 (mit 13 Abb.), legt den lateinischen Text (mit deutscher Übersetzung) der drei Urkunden vor, die den Soester Patrokli-Schrein betreffen; der Schrein ist im Zweiten Weltkrieg bis auf sieben Figuren verloren gegangen. Bei den Urkunden handelt es sich um eine Vereinbarung der Soester Stiftskanoniker von 1311, um den Werkvertrag mit dem Goldschmied Sigifredus von 1313 und um die Beurkundung der Translation der Patrokli-Reliquien in den neuen Schrein aus dem Jahre 1330. In einem zweiten Abschnitt werden „die erhalten gebliebenen Figuren des Patroklischreins in neuen Fotografien erstmals zusam-